



# UBS Reiseschutz Plus

Allgemeine Versicherungsbedingungen

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Kundeninformation nach VVG</b>                                              | <b>3</b>  |
| <b>Übersicht der Versicherungsleistungen</b>                                   | <b>5</b>  |
| <b>Allgemeine Versicherungsbestimmungen</b>                                    | <b>6</b>  |
| <b>i Gemeinsame Bestimmungen für alle<br/>Versicherungskomponenten</b>         | <b>6</b>  |
| <b>ii Besondere Bestimmungen zu den<br/>einzelnen Versicherungskomponenten</b> | <b>10</b> |
| A Annullierung                                                                 | 10        |
| B Flugverspätung                                                               | 11        |
| C Reisegepäck                                                                  | 11        |
| D Auslandheilungskosten                                                        | 14        |
| E Reiseabbruch                                                                 | 16        |
| F Medizinische Assistance                                                      | 17        |
| G Ersatzreise                                                                  | 19        |
| H Shop Garant                                                                  | 19        |

# Kundeninformation nach VVG

**Die folgenden für die Kunden bestimmten Informationen geben eine kurze und verständliche Übersicht über die Identität des Versicherers sowie den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, VVG).**

## A. WER SIND DIE VERTRAGSPARTNER?

UBS Switzerland AG (UBS) als Kreditkartenherausgeberin hat mit EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen, der den versicherten Personen für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) genannten Karten bestimmte Leistungsansprüche gewährt.

## B. WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Die versicherten Personen ergeben sich aus der entsprechenden Definition (Ziffer i 1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## C. WER IST VERSICHERER?

Versicherungsträger ist EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ) VERSICHERUNGEN AG (im Folgenden EUROP ASSISTANCE) mit Sitz in Avenue Perdrement 23, 1260 Nyon, Schweiz.

## D. WELCHE RISIKEN SIND VERSICHERT UND WIE IST DER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang der Versicherungsleistungen im Rahmen des Versicherungsschutzes werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) geregelt. Eine Übersicht über die Versicherungsleistungen finden Sie auf Seite 5 der AVB. Bei der UBS Reiseschutz Plus Versicherung handelt es sich nur um eine Schadenversicherung.

## E. WELCHE WESENTLICHEN AUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DIE VERSICHERUNG?

- Ereignisse, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Buchung der Reise eingetreten sind, oder Ereignisse, de-

ren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Buchung seiner Reise offensichtlich war.

- Massnahmen und Kosten, die nicht von EUROP ASSISTANCE bestellt oder genehmigt wurden.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an gefährlichen Handlungen, wobei deren Risiken genau bekannt sind.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Pandemien und Epidemien.
- Absage oder Abbruch durch den Veranstalter. Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Ausschlussfälle. Weitere Ausschlussfälle werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

## F. WER BEZAHLT DIE PRÄMIE?

Die Prämie wird von dem Hauptkarteninhaber bezahlt. Der Hauptkarteninhaber ermächtigt UBS ausdrücklich, die jährlich geschuldete Versicherungsprämie direkt seinem Kreditkartenkonto zu belasten (Belastungsermächtigung, Ziffer i 5 der AVB).

## G. WELCHE PFLICHTEN HAT DIE VERSICHERTE PERSON?

- Die versicherte Person hat ihre Melde-, gesetzlichen und vertraglichen Informations- sowie Verhaltenspflichten uneingeschränkt zu erfüllen (z. B. die Pflicht, EUROP ASSISTANCE unverzüglich jeden Schadenfall zu melden).
- Sie ist verpflichtet, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Höhe des Schadens einzudämmen und zur Aufklärung seiner Ursache beizutragen (z. B., indem sie Dritte und versicherte Personen anhält, Dokumente, Informationen und sonstige zur Klärung des Schadens notwendige Unterlagen an EUROP ASSISTANCE weiterzugeben).
- Falls ein Kostenvorschuss geleistet wurde, hat die versicherte Person EUROP ASSISTANCE den Vorschussbetrag innert dreissig Tagen zurückzahlen.

Diese Aufzählung bezieht sich lediglich auf die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie im VVG geregelt.

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

## **H. WANN BEGINNT UND ENDET DIE VERSICHERUNG?**

Der Versicherungsschutz gilt ein Jahr ab dem in dem Bestätigungsschreiben von UBS eingetragenen Versicherungsbeginn und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages, der Kündigung der erworbenen Reiseschutz Plus Versicherung (Kündigung durch UBS oder durch den Versicherten) oder mit der Kündigung der Kollektivpolice zwischen UBS und EUROP ASSISTANCE. Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf dessen Ende schriftlich kündigen. Der Versicherte muss die Kündigung bei UBS einreichen. Der Versicherte muss die Kündigung bei UBS einreichen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist endet auch der Versicherungsschutz.

## **I. WIE WERDEN PERSÖNLICHE DATEN BEHANDELT?**

Jeder Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen.

Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter [www.europ-assistance.ch](http://www.europ-assistance.ch) und [www.generali.ch](http://www.generali.ch)

# Übersicht der Versicherungsleistungen

Voraussetzung für Shop Garant: Bezahlung des gekauften versicherten Gegenstandes zu mindestens 50% mit einer UBS Karte

Versicherte Personen

- Hauptkarteninhaber (auch Partnerkarteninhaber)
- im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebende Personen
- nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder

| Versicherung                 | Versicherungsschutz                                                                                                                                                                                  | Versicherungssumme (maximal)    |              |        |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|--------------|--------|
| A Annullierung               | Übernahme der Annullierungskosten bei Reiserücktritt infolge eines versicherten Ereignisses (schwere Erkrankung, schwere Unfallfolgen usw.)                                                          | Einzelperson<br>pro Fall/Jahr   | CHF          | 5000   |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | Familien<br>pro Fall/Jahr       | CHF          | 15000  |
| B Flugverspätung             | Verpassen des Anschlussfluges (wegen Verspätung des ersten Luftfahrtunternehmens von mind. 6 Stunden)                                                                                                | pro Fall                        | CHF          | 800    |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | pro Jahr                        | CHF          | 1600   |
| C Reisegepäck                | Diebstahl, Verlust, Beschädigung und Zerstörung des Reisegepäcks                                                                                                                                     | pro Fall                        | CHF          | 4000   |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | pro Jahr                        | CHF          | 8000   |
|                              | Verspätete Ablieferung durch Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs                                                                                                                         | pro Fall                        | CHF          | 300    |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | pro Jahr                        | CHF          | 600    |
| D Ausland-<br>heilungskosten | Übernahme der nicht durch die Kranken- oder Unfallversicherung gedeckten Kosten bei plötzlicher Krankheit respektive bei einem Unfall im Ausland                                                     | pro Fall/Jahr                   | CHF          | 250000 |
| E Reiseabbruch               | Organisation und Bezahlung der Rückreise sowie Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise bei Reiseabbruch oder verspäteter Rückreise infolge eines versicherten Ereignisses | Einzelpersonen<br>pro Fall/Jahr | CHF          | 5000   |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | Familien<br>pro Fall/Jahr       | CHF          | 15000  |
| F Medizinische<br>Assistance | Deckung von Such- und Rettungskosten und Rückführungen bei Krankheit, Unfall oder Verschwinden                                                                                                       | Such- und Ber-<br>gungskosten   | CHF          | 50000  |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | Rückführungen                   | reale Kosten |        |
| G Ersatzreise                | Übernahme der Kosten für eine Ersatzreise bei medizinischer Rückführung                                                                                                                              | Einzelperson<br>pro Fall        | CHF          | 5000   |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | Famile pro Fall                 | CHF          | 10000  |
| H Shop Garant                | Zerstörung oder Beschädigung von mit der UBS Kreditkarte bezahlten Waren                                                                                                                             | pro Fall                        | CHF          | 1000   |
|                              |                                                                                                                                                                                                      | pro Jahr                        | CHF          | 5000   |

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## UBS Reiseschutz Plus.

Aufgrund der mit der UBS Switzerland AG (UBS) abgeschlossenen Kollektivpolice gewährt Europ Assistance (Schweiz) Versicherungen AG, mit Sitz an der Avenue Perdrems 23, 1260 Nyon (nachstehend EUROP ASSISTANCE genannt), im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bezüglich der aufgeführten Versicherungskomponenten Versicherungsschutz.

### i Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

#### 1 Versicherte Personen

- 1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen (nachfolgend «Versicherte» oder «versicherte Personen»):
  - Karteninhaber (auch Partnerkarteninhaber) einer ungekündigten UBS Kreditkarte (nachfolgend «Hauptkarteninhaber»);
  - im gleichen Haushalt wie der Versicherte lebende Personen;
  - nicht im gleichen Haushalt lebende minderjährige Kinder.
- 1.2 Personen gemäss Ziffer 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sind bei allen Versicherungskomponenten versichert.

#### 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten weltweit, sofern kein anderer Geltungsbereich in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) vorgesehen ist.

#### 3 Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses / Widerrufsrecht

- 3.1 Die Versicherung gilt ein Jahr ab dem in dem Bestätigungsschreiben von UBS eingetragenen Versicherungsbeginn.
- 3.2 Der Versicherte kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Bestätigungsschreibens von UBS schriftlich vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Diesfalls entfällt rückwirkend jeglicher Versicherungsschutz und UBS schreibt die allenfalls bereits belastete Versicherungsprämie (vergleiche Ziffer i 5) dem Kreditkartenkonto des Widerrufenden wieder gut.
- 3.3 Ohne Kündigung des Versicherungsvertrages beziehungsweise ohne Auflösung des Kreditkartenvertrages mit UBS (vergleiche

Ziffer i 6) verlängert sich dieser stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

- 3.4 Verlust oder Sperre respektive Erneuerung der Kreditkarte unterbrechen den Versicherungsschutz nicht.

#### 4 Übernahme der AVB / Versicherungsbestätigung

Macht der Versicherte von seinem Widerrufsrecht innert der gesetzten Frist keinen Gebrauch (vergleiche Ziffer i 3.2), gelten die «Allgemeinen Versicherungsbedingungen UBS Reiseschutz Plus» als von ihm gelesen, verstanden und anerkannt und finden auf das Versicherungsverhältnis Anwendung.

#### 5 Belastungsermächtigung

Mit Einreichen der Versicherungsanmeldung bei UBS sowie bei stillschweigender Vertragsverlängerung (vergleiche Ziffer i 3.3) **ermächtigt der Hauptkarteninhaber UBS ausdrücklich, die jährlich geschuldete Versicherungsprämie direkt seinem Kreditkartenkonto zu belasten.** Diese Belastungsermächtigung gilt auch für den Fall, dass die Kreditkarte gesperrt ist, unabhängig davon, ob die Sperre durch UBS oder durch den Hauptkarteninhaber veranlasst wurde.

#### 6 Ende des Versicherungsschutzes / Kündigung

- 6.1 Der Versicherte kann den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf dessen Ende schriftlich kündigen.
- 6.2 Der Versicherungsschutz endet auch mit der Auflösung des UBS Kreditkartenvertrages (Kündigung durch UBS oder den Hauptkarteninhaber) oder mit dem Verfall der UBS Kreditkarte, auch wenn die jährliche Laufzeit des Versicherungsvertrages noch nicht abgelaufen ist. In diesem Fall hat der Versicherte jedoch **keinen Anspruch auf eine Pro-rata-Rückerstattung der Versicherungsprämie.**

#### 7 Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz gilt nur für private Reisen. Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat,

muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer i 8 sowie gemäss den in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» erwähnten Pflichten (vergleiche Ziffer ii) folgende **kumulative Nachweise zum Schadenfall** erbringen können:

- Nachweis des Schadenfalles (Schadenformulare können bei EUROP ASSISTANCE bezogen werden; vergleiche Ziffer i 15);
- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages zwischen dem Versicherten und UBS (Kreditkartennummer);
- Nachweis eines gültigen Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherten und EUROP ASSISTANCE (Vorlegen des Bestätigungsschreibens der UBS) sowie Nachweis, dass die Versicherungsprämie bezahlt wurde (Monatsrechnung des Kreditkartenkontos);
- auf Verlangen Nachweis des privaten Charakters der Reise;
- zusätzlich für Shop Garant: Nachweis, dass der versicherte Gegenstand durch den Versicherten mit der gültigen UBS Haupt- oder Zweitkreditkarte respektive der dazugehörenden Partnerkarte zu mindestens 50% bezahlt wurde.

Die erforderlichen Dokumente sind an EUROP ASSISTANCE zuzustellen (vergleiche Ziffer i 15).

## **8 Pflichten im Schadenfall**

- 8.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer i 15 genannten Kontaktadresse).
- 8.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 8.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber EUROP ASSISTANCE von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 8.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche EUROP ASSISTANCE erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an EUROP ASSISTANCE abtreten.

## **9 Verletzung der Pflichten**

Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten im Schadenfall, kann EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

## **10 Nicht versicherte Ereignisse**

- 10.1 Ist ein Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten oder war dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 10.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
  - aktive Beteiligung an Streiks oder Unruhen;
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu.
- 10.3 Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, sind nicht versichert, sofern in den «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) nichts Gegenteiliges gesagt wird.
- 10.4 Schäden aufgrund von:
  - kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
  - Epidemien, Pandemien oder Quarantäne im Wohnsitzland oder im Ausland;
  - einem Erdbeben oder Naturkatastrophen im Wohnsitzland und Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen im Wohnsitzland oder im Ausland.
- 10.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen wie z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 10.6 Absage oder Abbruch durch den Veranstalter: wenn der Reiseveranstalter (Tour Operator, Transportunternehmen, Mietwagenfirma etc.) die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Reise absagt oder unterbricht und selbst dann, wenn diese Änderungen auf behördliche Verfügungen zurückzuführen sind.
- 10.7 Ereignisse im Zusammenhang mit Grounding oder Insolvenz der Fluggesellschaft oder Insolvenz des Reiseveranstalters.

- 10.8 Reisen, die nicht stattfinden können aufgrund von Massnahmen zur Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemein, die von einem oder mehreren Staaten entschieden wurden, oder aufgrund von anderen Ereignissen höherer Gewalt.

## **11 Definitionen**

### **11.1 Reise**

Eine Reise dauert max. 91 Tage, beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes oder muss einen Hin- und einen Rückweg umfassen, mit mehr als 30 km Entfernung vom Wohnort.

### **11.2 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen**

Als schwere Erkrankung bzw. schwere Unfallfolge gilt der Fall, wenn eine Einlieferung in ein Spital (mindestens eine Übernachtung) und weitere Behandlungen notwendig sind, wenn der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 3 Arbeitstagen anordnet oder eine absolute Reiseunfähigkeit schriftlich attestiert.

### **11.3 Nahestehende Personen**

Nahe stehende Personen sind:

- Angehörige (Ehegatte, Eltern, Geschwister, Kinder, Schwager und Schwägerin, Neffen und Nichten, Schwiegereltern, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter sowie Grosseltern);
- Lebenspartner sowie dessen Eltern und Kinder;
- Betreuungspersonen von minderjährigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen;
- sehr enge Freunde, zu denen ein intensiver Kontakt besteht

### **11.4 Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel**

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter diesen Begriff.

### **11.5 Geldwerte**

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

## **12 Mehrfachversicherung/Subsidiarität**

Bei Mehrfachversicherung erbringt EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf EUROP ASSISTANCE über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten

Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig. Die Kosten werden gesamthaft nur einmal vergütet.

## **13 Verjährung**

Die Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt des versicherten Ereignisses.

## **14 Normenhierarchie**

- 14.1 Die «Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer ii) gehen den «Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten» (vergleiche Ziffer i) vor.

- 14.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

## **15 Kontaktadressen**

Für alle Belange im Zusammenhang mit dieser Versicherung (Detailinformationen, Rückfragen, Schadenmeldungen etc.) steht dem Versicherten der Kundendienst von EUROP ASSISTANCE unter Tel. +41 44 828 31 35 zur Verfügung oder per E-Mail unter [travel@europ-assistance.ch](mailto:travel@europ-assistance.ch).

Für medizinische Notfälle während Ihrer Reise wählen Sie +41 44 828 31 35 (24 Stunden am Tag) oder per Mail unter [help@europ-assistance.ch](mailto:help@europ-assistance.ch).

Als Korrespondenzadresse gilt: Europ Assistance Schweiz, Avenue Perdretemps 23, 1260 Nyon.

## **16 Bearbeitung und Weitergabe von Daten / Beizug Dritter**

Die versicherten Personen akzeptieren, dass UBS respektive EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen dürfen. Sie sind damit einverstanden, dass die UBS Card Center AG (Abwicklung des UBS-Kartengeschäfts) als Beauftragte von UBS von ihren Daten so weit Kenntnis erhält, als dies zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Versicherung erforderlich ist. Insbesondere ist der Hauptkarteninhaber damit einverstanden, dass EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI bei der UBS Card Center AG überprüfen darf, ob der Hauptkarteninhaber im Zeitpunkt des Schadenfalles einen gültigen Kreditkartenvertrag mit UBS besass. In diesem Umfang ermächtigt der Hauptkarteninhaber die UBS Card Center AG zur Auskunftserteilung an EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI. Insofern entbinden die



versicherten Personen diese Stellen vom Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis. Jeder Versicherer bearbeitet Personendaten unter Beachtung aller geltenden Datenschutzbestimmungen. Ausführliche Informationen über das Bearbeiten sind in der Datenschutzerklärung enthalten. Die aktuelle Ausgabe ist jederzeit abrufbar unter [www.europ-assistance.ch](http://www.europ-assistance.ch) und [www.generali.ch](http://www.generali.ch)

## **17 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 17.1 Zuständig für alle Ansprüche aus diesem Vertrag sind die Gerichte des schweizerischen Wohnsitzes der versicherten Person oder des Anspruchsberechtigten sowie die Gerichte des Sitzes von EUROP ASSISTANCE.
- 17.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## **18 Internationale Sanktionen**

- 18.1 EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI erbringt keine Deckungen, Zahlungen, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn sie dadurch Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen in Anwendung von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ausgesetzt sein könnte. Ausserdem werden grundsätzlich keine Zahlungen in US-Dollar geleistet. Weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information/>
- 18.2 Abweichend von allen anderen Bestimmungen sind die folgenden Länder und Gebiete von jeglicher Deckung ausgeschlossen: Afghanistan, Belarus, Iran, das Krim-Gebiet, Myanmar (Birma), Nordkorea, Russland, Syrien, Venezuela, das Donezk-Gebiet, das Cherson-Gebiet, das Luhansk-Gebiet und das Saporischschja-Gebiet.
- 18.3 Wenn die versicherte Person bzw. ein Begünstigter Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika («US Person») ist und nach Kuba reist, muss vor der Erbringung von Dienstleistungen oder Zahlungen nachgewiesen werden, dass die Reise in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt.

## **19 Weitere Bestimmungen**

- 19.1 UBS hat für ihre UBS-Kreditkartenkunden mit EUROP ASSISTANCE Kollektivversicherungen abgeschlossen. Versicherer ist EUROP ASSISTANCE. Aus diesen Versicherungen können deshalb keine rechtlichen Pflichten zulasten von UBS abgeleitet werden, auch nicht bei Eintritt eines versicherten Ereignisses.
- 19.2 Allfällige Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherten und EUROP ASSISTANCE entbinden den Versicherten nicht von seiner Pflicht, die Forderungen aus dem Kreditkartenverhältnis zu begleichen.

## **20 Ausschluss der Haftung und höhere Gewalt**

Europ Assistance haftet nicht, wenn die Leistungen infolge von höherer Gewalt oder Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, politische Instabilität, Volksaufstand, Unruhen, terroristische Handlungen, Repressalien, Einschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streik, Explosionen, Naturkatastrophen oder Spaltung eines Atomkerns nicht oder nur verspätet erbracht werden können.

## **21 Einseitige Produktanpassungen**

EUROP ASSISTANCE bzw. GENERALI darf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Gesetzänderungen anpassen. Bei Anpassungen der Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen oder Entschädigungsbegrenzungen ist UBS verpflichtet, den Kunden die Information spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres mitzuteilen. Der Kunde darf bei einer Anpassung der Versicherungsbedingungen ohne Gesetzänderung den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an UBS erfolgen.

## **ii Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- komponenten**

### **A Annullierung**

#### **1 Versicherungsleistungen / versicherte Auslagen**

1.1 Der Versicherungsabschluss (im Bestätigungsschreiben von UBS eingetragener Versicherungsbeginn) muss bei einem Erstabschluss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.

1.2 Die Leistung für Einzelpersonen ist auf CHF 5000 und bei Familien auf CHF 15000 pro Fall und Jahr begrenzt.

#### **1.3 Annullierungskosten**

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii A 2) den Vertrag mit

- dem Reiseunternehmen,
  - dem Vermieter
- nicht einhalten kann und annulliert, bezahlt EUROP ASSISTANCE bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (vergleiche Ziffer ii A 1.2) die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten.

#### **1.4 Verspäteter Reiseantritt**

Wenn die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (vergleiche Ziffer ii A 2) die Reise, Miete oder Veranstaltung erst verspätet antreten kann, übernimmt EUROP ASSISTANCE anstelle der Annullierungskosten (max. bis zur Höhe der Kosten bei einer Annullierung):

- die zusätzlichen Reisekosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und
- die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Der Hinreisetag gilt als benützter Arrangementtag.

1.5 Die Auslagen für Auftragspauschalen, unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren, Flughafentaxen, Kosten für Visa und Impfungen sowie für Versicherungsprämien werden nicht zurückerstattet.

#### **2 Versicherte Ereignisse**

##### **2.1 Krankheit, Unfall, Tod, Schwangerschaft**

Bei schwerer Erkrankung, schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 11.2) oder infolge Tod, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist,

- 1 – der versicherten Person;
  - einer nahestehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer ii A 2.1.2);
  - einer der versicherten oder mitreisenden Person nahestehenden Person, die nicht mitreist (vergleiche Ziffer ii A 2.1.2);
  - des Stellvertreters am Arbeitsplatz und wenn die Anwesenheit der versicherten Person unerlässlich ist.
- 2 Ist die Person, deren Leiden die Annullierung auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt, verschwägert noch Lebenspartner derselben, besteht nur dann ein Leistungsanspruch, wenn die versicherte Person die Reise allein antreten müsste.
- 3 Ist die Erkrankung chronisch oder wiederkehrend, ohne dass deswegen die Reisedurchführung im Zeitpunkt der Buchung infrage gestellt ist, besteht nur dann ein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung oder eines unerwarteten Rückfalls oder Todes annulliert werden muss.
- 4 Bei Schwangerschaft der versicherten Person oder der nahestehenden Person, welche die gleiche Reise gebucht hat (vergleiche Ziffer i 11.3), sofern die Schwangerschaft nach dem Zeitpunkt der Reisebuchung eingetreten ist und der Reiseantritt infolgedessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

##### **2.2 Beeinträchtigung des Eigentums am Wohnort**

Wenn das Eigentum der versicherten Person am Wohnort infolge Diebstahls, Feuer, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist.

##### **2.3 Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise**

Wenn der Antritt der gebuchten Reise infolge Verspätung, Streiks oder Ausfalls des für die Anreise zum im Reisearrangement vorgesehenen Abgangsort benützten öffentlichen Transportmittels oder Taxis im Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person verunmöglicht wird. Diese Ereignisse müssen von einer amtlichen Stelle bestätigt werden.

##### **2.4 Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise für Hin- und Rückreise bei «Auto im Reisezug»**

Wenn das im Beförderungsschein aufgeführte Fahrzeug am Abreisetag auf dem direkten Weg zum Verladebahnhof infolge Panne oder Unfalls fahruntüchtig wird.

## 2.5 **Verlust der Arbeitsstelle**

Wenn die versicherte Person ihre Arbeitsstelle verliert, sofern der Stellenverlust zum Zeitpunkt der Buchung nicht bekannt war.

## 2.6 **Behördliche Vorladung**

Wenn behördliche Anordnungen die planmässige Durchführung der gebuchten Reise verunmöglichen.

## 2.7 **Diebstahl der Reisedokumente vor der Abreise**

Wenn die für die Reise unerlässlichen persönlichen Ausweise der versicherten Person (Identitätskarte, Pass oder Fahrausweise) vor der Abreise gestohlen werden. Der Diebstahl muss den zuständigen Behörden gemeldet worden sein.

## 3 **Nicht versicherte Ereignisse**

### 3.1 **Schlechter Heilungsverlauf**

Wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation oder eines medizinischen Eingriffs bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.

### 3.2 **Geschäftsreisen / Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung**

Geschäftsreisen sowie Sprach- und Ferienkuraufenthalte für berufliche Aus- und Weiterbildung, die der Arbeitgeber bezahlt.

### 3.3 **Psychische Erkrankungen**

Sämtliche psychischen Erkrankungen, Angstzustände, Trennungsschmerz und psychosomatische Erkrankungen sowie deren Folgen und Komplikationen.

### 3.4 **Medizinische Behandlung**

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

## 4 **Pflichten im Schadenfall**

4.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die gebuchte Reise beim Reiseunternehmen, Vermieter oder Kursveranstalter annullieren und danach den Schadenfall an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) schriftlich melden (vergleiche auch Ziffer i 8).

4.2 Nebst den in Ziffer i 7 genannten Dokumenten müssen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Schadenformular von EUROP ASSISTANCE
- Annullierungskostenrechnung
- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Beförderungsscheine
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Sterbeurkunde usw.)

## B **Flugverspätung**

### 1 **Versicherungsleistungen / versicherte Auslagen**

Wird ein Luftverkehrsanschluss bei zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens sechs Stunden durch das ausschliessliche Verschulden des ersten Luftfahrtunternehmens verpasst, übernimmt EUROP ASSISTANCE die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise bis maximal CHF 800 pro Fall und max. CHF 1600 pro Jahr.

### 2 **Nicht versicherte Ereignisse**

Wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

### 3 **Pflichten im Schadenfall**

3.1 Um die Leistungen von EUROP ASSISTANCE beanspruchen zu können, muss die anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses nach der Rückkehr an ihren ständigen Wohnsitz den Schadenfall unverzüglich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) schriftlich anmelden (vergleiche auch Ziffer i 8).

3.2 Nebst den in Ziffer i 7 genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/ Flugtickets
- Verspätungsnachweis des Luftfahrtunternehmens inkl. Angabe der Verspätungsdauer
- Quittungen der Mehrkosten im Original

## C **Reisegepäck**

### 1 **Versicherte Gegenstände**

1.1 Persönliche Gegenstände des Versicherten, die auf eine Reise mitgenommen oder einem öffentlichen Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs anvertraut wurden, mit dem der Versicherte an den Zielort reist, sowie auf der Reise gekaufte Andenken.

- 1.2 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.
- 1.3 Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Schmuck und Pelze sind nur während des Transports mit einem öffentlichen Verkehrsunternehmen versichert.
- 1.4 Computerausrüstung und Mobiltelefone sind nur bei einfachem Diebstahl und bei Diebstahl unter Anwendung von Gewalt vor Ort (ausser Transport) versichert.

## 2 Nicht versicherte Gegenstände

- Berufliche Gegenstände
- Motorfahrzeuge, Boote, Surfbretter und Luftfahrzeuge, Zubehör
- Gegenstände, die Objekte eines spezifischen Beförderungsvertrags sind
- Wertgegenstände, die durch eine besondere Versicherung abgedeckt sind
- Schmuck aller Art und Zubehör, Uhren, Parfüm, Kosmetika, Pelze, Kunst- und Sammlergegenstände, Musikinstrumente, Alkohol, Tabakwaren, verderbliche Lebensmittel und Waffen
- Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und -Gutscheine, Bargeld sowie Kredit- und Kundenkarten, Briefmarken;
- Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge;
- Software aller Art
- Alle Gegenstände, die sich auf ihren eigenen Achsen bewegen, sowie Fluggeräte einschliesslich ihres Zubehörs.
- Wertgegenstände, welche in einem Fahrzeug (verschlossen oder unverschlossen) zurückgelassen werden
- Gegenstände, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 6.00) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden;

## 3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Ausgeschlossen ist der ständige Wohnsitz der versicherten Person.

## 4 Verspätung bei der Gepäkauslieferung

### 4.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz, wenn das Gepäck des Versicherten am Zielort der Reise mindestens sechs Stunden nach der Ankunft des Versicherten eintrifft und die Verspätung von der

öffentlichen Luft- oder Seeverkehrsgesellschaft verschuldet wurde.

### 4.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer vergütet die Kosten, die durch den Kauf von Kleidung und unentbehrlichen Hygieneartikeln entstehen. Die Entschädigung beläuft sich auf maximal CHF 300 pro Ereignis. Die jährliche Obergrenze beträgt CHF 600.

### 4.3 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden spezifischen Ausschlüsse:

- Kleidung und Hygieneartikel, die von der versicherten Person nach der Auslieferung des Gepäcks gekauft wurden.
- Die verspätete Ankunft des Gepäcks bei der Rückkehr des Versicherten von der Reise.
- Verzögerungen aufgrund der Beschlagnahme des Gepäcks der versicherten Person durch die Behörden (Zoll, Polizei).
- Die Kosten für ein zusätzliches Gepäckstück bei Flugreisen sowie die Kosten für den Transport des Gepäcks, wenn es zusammen mit der versicherten Person befördert werden kann.
- Flug- und Gepäckverspätungen bei Charterflügen.

### 4.4 Pflichten im Schadensfall

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten gelten die folgenden besonderen Pflichten

- Melden Sie dem Dienstleister die Unregelmässigkeit bei der Gepäckbeförderung, lassen Sie einen Ereignisbericht erstellen und Entschädigungsansprüche gegenüber dem Anbieter geltend machen.
- Übergeben Sie den Ereignisbericht bei der Schadensmeldung an den Versicherer.

## 5 Verlust und Beschädigung während des Transports (Hin- und Rückreise).

### 5.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Verlust oder Beschädigung des Gepäcks, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom der öffentlichen Luft- oder Seeverkehrsunternehmen (Hin- und Rückreise) zu verantworten ist.

### 5.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die Kosten für die Wiederbeschaffung oder, wenn der Gegenstand repariert werden kann, die Reparaturkosten. Die Entschädigung beläuft sich auf den Wiederbeschaffungswert, jedoch höchstens auf CHF 4000 pro Ereignis und CHF 8000 pro Jahr.

### 5.3 Versicherungsleistungen

- Die Entschädigung für Brillen und Kontaktlinsen beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Kratzer und Schleifspuren an Fahrrädern beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Reiseandenken beträgt maximal CHF 100 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Schäden an Skiern, Snowboards, Fahrrädern, Turngeräten, Kinderwagen sowie Schlauch- und Faltbooten beträgt den Zeitwert.

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Betrag, um einen Gegenstand zu kaufen, der mit dem verlorenen oder beschädigten Gegenstand identisch oder vergleichbar ist.

Der Marktwert entspricht dem Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, die ein Jahr nach dem Kauf beginnt.

In Abweichung von der Verpflichtung, Kaufbelege für versicherte Gegenstände einzureichen, gewährt der Versicherer der versicherten Person die Möglichkeit, das Pauschalssystem in Anspruch zu nehmen. Das Pauschalssystem erfordert keine Kaufbelege, wendet keinen Selbstbehalt an und entschädigt maximal bis zu CHF 500 pro Ereignis.

Verhaltenspflichten auf der Reise Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

### 5.4 Ausschlüsse

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden spezifischen Ausschlüsse :

- Computerausrüstung und Mobiltelefone sind nicht versichert.
- Das Pauschalssystem gilt nicht zusätzlich zum Standardsystem (Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert des Gegenstands)

### 5.5 Pflichten im Schadensfall

Die versicherte Person muss sich die Ursache, die Umstände und das Ausmass des Schadens unverzüglich und detailliert bestätigen lassen:

- Vom dem öffentlichen Verkehrsunternehmen, das für den Verlust oder die

Beschädigung von Gepäck verantwortlich ist

Wird der Verlust oder die Beschädigung während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs erst nach der Auslieferung zu Hause entdeckt, dann muss der Tatbestand innert 2 Tagen dem zuständigen Transportunternehmen schriftlich angezeigt und von diesem bestätigt werden.

Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Beschädigte Gegenstände sind bis zur endgültigen Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

## 6 Beschädigung, Diebstahl und Beraubung vor Ort

### 6.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz bei Beschädigung, Diebstahl oder Beraubung des Gepäcks am Zielort der Reise. Versichert sind auch die Kosten, die zur Minderung eines Schadens bei einem versicherten Ereignis entstehen.

### 6.2 Versicherte Leistungen

Der Versicherer erstattet dem Versicherten die Kosten für die Wiederbeschaffung oder, wenn der Gegenstand repariert werden kann, die Reparaturkosten. Die Entschädigung beläuft sich auf den Wiederbeschaffungswert, jedoch höchstens auf CHF 4000 pro Ereignis und CHF 8000 pro Jahr.

### 6.3 Versicherungsleistungen

- Die Entschädigung für Computerausrüstung (Desktop-, Laptop- und Taschencomputer, Projektor für Computer, Zubehör usw.), Film-, Foto- und Videogeräte, Musikträger (MP3-Player, Discman usw.) und Projektionsgeräte beträgt den Zeitwert, aber höchstens CHF 3000.
- Die Entschädigung für Brillen und Kontaktlinsen beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Kratzer und Schleifspuren an Fahrrädern beträgt maximal CHF 200 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Reiseandenken beträgt maximal CHF 100 pro Ereignis.
- Die Entschädigung für Skier, Snowboards und Fahrräder beläuft sich auf den Zeitwert.
- Die Entschädigung bei Beraubung beträgt maximal CHF 500 für Geldwerte und maximal CHF 1000 für Fahrkarten (Zugtickets, Flugtickets, etc.).

Der Wiederbeschaffungswert entspricht dem Betrag, um einen Gegenstand zu kaufen, der mit dem verlorenen oder beschädigten Gegenstand identisch oder vergleichbar ist.

Der Marktwert entspricht dem Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, die ein Jahr nach dem Kauf beginnt.

In Abweichung von der Verpflichtung, Kaufbelege für versicherte Gegenstände einzureichen, gewährt der Versicherer der versicherten Person die Möglichkeit, das Pauschalsystem in Anspruch zu nehmen. Das Pauschalsystem erfordert keine Kaufbelege, wendet keinen Selbstbehalt an und entschädigt maximal bis zu CHF 500 pro Ereignis.

Verhaltenspflichten auf der Reise Wertgegenstände wie Pelze, Uhren, Schmuck mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, je samt Zubehör, müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

#### 6.4 **Ausschlüsse**

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen gelten die folgenden spezifischen Ausschlüsse :

- Das Pauschalsystem gilt nicht zusätzlich zum Standardsystem (Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert des Gegenstands)
- Schäden, die von der versicherten Person oder einer ihr nahestehenden Person absichtlich oder unabsichtlich verursacht wurden
- Schäden aufgrund von versicherten Gegenständen, die an einem öffentlichen Ort ausserhalb der direkten Reichweite der versicherten Person vergessen oder unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass Gegenstände, auch nur kurz, an einem allgemein zugänglichen Ort ausserhalb der direkten und persönlichen Reichweite der versicherten Person zurückgelassen oder abgelegt werden.
- Schäden, die durch eine für den Wert ungeeignete Art der Aufbewahrung von Wertsachen entstehen.
- Das Herausfallen von Perlen und Edelsteinen aus ihrer Fassung.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse, Abnutzung oder natürliche Formgebung des Gutes

#### 6.5 **Pflichten im Schadensfall**

Die versicherte Person muss sich die Ursache, die Umstände und das Ausmass des Schadens unverzüglich und detailliert bestätigen lassen :

- Von der nächstgelegenen Polizeidienststelle im Falle eines Diebstahls oder einer Beraubung
- Von der verantwortlichen Drittpartei, der Reiseleitung oder der Hotelleitung im Schadensfall

Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann EUROP ASSISTANCE ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

Beschädigte Gegenstände sind bis zur endgültigen Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

#### D **Auslandheilungskosten**

##### 1 **Versicherte Personen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Ziffer i 1 genannten Personen, welche das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

##### 2 **Örtlicher Geltungsbereich / Dauer des Versicherungsschutzes**

- 2.1 Der Versicherungsschutz gilt während der vereinbarten Versicherungsdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und des Landes, in welchem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat
- 2.2 Die Kosten für Arzt- und Spitalbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

##### 3 **Versicherungsleistungen / versicherte Auslagen**

EUROP ASSISTANCE erbringt die Leistungen als Subsidiärversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) bis zur Höhe der in der Übersicht aufgeführten Versicherungssumme für Spitalaufenthalte und ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken. Bei einer schweren Erkrankung oder bei schweren Unfallfolgen (vergleiche Ziffer i 11.2) übernimmt EUROP ASSISTANCE die Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen

im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern diese notwendig und wirtschaftlich sind und von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet werden.

### 3.1 Leistungen bei Unfall und Krankheit

Die Auslandheilungskostenversicherung übernimmt die von den gesetzlichen Sozialversicherungen (KVG, UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen nicht gedeckten Heilungskosten bei ambulanter Behandlung und bei Spitalaufenthalt, die während einer Reise im Ausland infolge von Krankheit oder eines Unfalls entstehen (ausgenommen davon ist die Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung):

- Heilmassnahmen inkl. Medikamenten;
- Spitalaufenthalt;
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker;
- Miete medizinischer Hilfsmittel;
- bei Unfall erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.;
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden;
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Spital;
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis max. CHF 3000.

### 3.2 Leistungsbegrenzung

Bestehen keine Krankenkassen- und/oder UVG-Deckung oder analoge Deckungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat, werden durch EUROP ASSISTANCE von den belegten Gesamtkosten von Spital und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Krankheit oder Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten vergütet, bis zum Höchstbetrag von CHF 50 000. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

## 4 Nicht versicherte Ereignisse/Auslagen

- 4.1 Unfälle und Krankheiten, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben, sowie deren Folgen. Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.
- 4.2 Abklärungen und Behandlungen von Zahn- und Kiefererkrankungen.
- 4.3 Abklärungen und Behandlungen von Ermüdungs- und Erschöpfungszuständen

sowie von nervösen oder psychischen Erkrankungen.

- 4.4 Abklärungen und Behandlungen von Krebserkrankungen inkl. Kontrolluntersuchungen.
- 4.5 Gynäkologische, pädiatrische oder allgemeine Kontrolluntersuchungen (Check-up).
- 4.6 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.
- 4.7 Schwangerschaft, Abtreibung und Geburt sowie allfällige Komplikationen und die Folgen von empfängnisverhütenden oder abtreibenden Massnahmen derselben.
- 4.8 Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.
- 4.9 Unfälle beim Fallschirmspringen, Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten.
- 4.10 Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit.
- 4.11 Unfälle im ausländischen Militärdienst.
- 4.12 Massage- und Wellnessbehandlungen sowie Schönheitsoperationen.
- 4.13 Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

## 5 Kostengutsprache

EUROP ASSISTANCE kann Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung KVG, Unfallversicherung UVG oder analoge Versicherungen des Landes, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat) und allfälligen Zusatzversicherungen für alle stationären Spitalaufenthalte erteilen. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort. EUROP ASSISTANCE behält sich die Möglichkeit vor, die Kostengutsprachen abzulehnen. Für Kostengutsprachen wählen Sie +41 44 828 31 35 (rund um die Uhr).

## 6 Pflichten im Schadenfall

- 6.1 EUROP ASSISTANCE ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer i 15).
- 6.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von EUROP ASSISTANCE und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.
- 6.3 Nebst den in Ziffer i 7 genannten Dokumenten müssen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) folgende Unterlagen

eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- detailliertes Arztzeugnis;
- Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spalkkosten sowie Arztrezepte im Original.

## **E Reiseabbruch**

### **1 Versicherungsleistungen**

Die Versicherungssumme ist bei Einzelpersonen auf CHF 5000 und bei Familien auf CHF 15000 pro Fall und Jahr begrenzt.

### **2 Versicherte Ereignisse / versicherte Auslagen**

#### **2.1 Rückreise-Leistungen**

##### **1 Rückreise wegen Reiseabbruchs eines Mitreisenden oder eines mitreisenden Familienmitglieds**

Wenn eine mitreisende, nahestehende Person oder ein mitreisendes Familienmitglied an den Wohnort repatriiert wird oder die Reise aus einem anderen versicherten Grund abbrechen muss und die versicherte Person die Reise allein fortsetzen müsste, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii E 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

##### **2 Rückreise wegen Erkrankung, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person zu Hause**

Wenn eine nahestehende Person zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird (vergleiche Ziffern i 11.2) oder stirbt, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii E 4.1) die Extra-Rückreise an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person.

##### **3 Vorzeitige Rückkehr aus anderen wichtigen Gründen**

Wenn das Eigentum einer versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Diebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii E 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort.

##### **4 Rückreise wegen Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik**

Wenn Unruhen, Naturkatastrophen oder Streik an der Reisedestination nachweisbar die Fortsetzung der Reise verunmöglichen oder Leben und Eigentum der versicherten Person konkret gefährden, organisiert und bezahlt EUROP

ASSISTANCE aufgrund eines Anrufs (vergleiche Ziffer ii E 4.1) die Extra-Rückreise der versicherten Person.

#### **5 Rückreise wegen Ausfalls des Transportmittels**

Wenn das für die Reise gebuchte oder benützte öffentliche Transportmittel (vergleiche Ziffer i 11.4) ausfällt und deshalb die programmgemässe Fortsetzung der Reise nicht gewährleistet ist, organisiert und bezahlt EUROP ASSISTANCE auf telefonische Anfrage (vergleiche Ziffer ii E 4.1) die Extra-Rückreise oder die verspätete Weiterreise der versicherten Person. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden.

#### **2.2 Rückerstattung von Reisekosten**

##### **1 Rückerstattung der Auslagen für den nicht benützten Teil der Reise**

Wenn eine versicherte Person die Reise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abbrechen muss, bzw. wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen muss, werden ihr durch EUROP ASSISTANCE die Kosten für den nicht benützten Teil der Reise anteilmässig zum Arrangementpreis zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt für die Kosten der ursprünglich gebuchten Heimreise. Eine Leistung entfällt, wenn aufgrund einer Zusatzversicherung Anspruch auf die Wiederholungsreise besteht.

##### **2 Unvorhergesehene Auslagen bei Extra-Rückreise, Reiseunterbruch oder verspäteter Rückreise**

Fallen im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis unvorhergesehene Auslagen an, übernimmt EUROP ASSISTANCE diese Mehrkosten bis CHF 500 pro Person.

##### **3 Extra-Rückreisekosten bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise**

Wenn die versicherte Person selbst schwer erkrankt oder schwer verunfallt und deshalb die Reise vorzeitig abbrechen oder die Rückreise verspätet antreten muss und für den/die vorzeitige(n) bzw. verspätete(n) Rückflug oder Rückfahrt Umbuchungsgebühren oder die Kosten einer Neubuchung anfallen, werden diese von EUROP ASSISTANCE erstattet. Versicherungsschutz besteht aus-



schliesslich für reine Umbuchungsgebühren; vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind allfällige Kosten für Klassenwechsel, Upgradings und/oder Zusatzleistungen wie z.B. Extrazitzplatz oder ähnliches.

### **3 Nicht versicherte Ereignisse**

3.1 Wenn die EUROP ASSISTANCE zu den Rückreiseleistungen gemäss Ziffern ii E 2.1.1 – ii E 2.1.5 nicht vorgängig ihre Zustimmung erteilt hat.

### **3.2 Medizinische Behandlung**

Ausgeschlossen sind Leistungen, wenn der Reisezweck eine medizinische Behandlung ist.

### **4 Pflichten im Schadenfall**

4.1 Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) zu melden. Telefon: +41-44-828 31 35 (rund um die Uhr)

4.2 Nebst den in Ziffer i 7 genannten Dokumenten müssen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

- Ursprüngliche Buchungsbestätigung/Beförderungsschein
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport)
- Quittungen für unvorhergesehene Ausgaben/Mehrkosten im Original

## **F Medizinische Assistance**

### **1 Versicherte Ereignisse**

EUROP ASSISTANCE garantiert diese Versicherungsdeckung während der Reise bei folgenden Ereignissen:

- Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen
- Verschwinden
- Ableben

### **2 Versicherte Leistungen**

#### **2.1 Bei Krankheit, Unfall oder Verschwinden**

##### **1 Suche und Rettung**

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt, sich verletzt oder verschwindet, beteiligt sich EUROP ASSISTANCE an den Kosten der Such- und Rettungsaktionen bis zu CHF 50'000 pro Jahr.

Wenn der Versicherte offiziell als vermisst gemeldet wird, beteiligt sich der Versicherer an den Suchkosten, auch wenn kein Versicherungsfall eingetre-

ten ist, unabhängig vom Gesundheitszustand des Versicherten.

#### **2.2 Bei Krankheit oder Unfall**

##### **1 Notfalltransport des Versicherten**

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE nach Beschluss der Ärzte von EUROP ASSISTANCE:

- Notfalltransport in die nächstgelegene Spitalabteilung, soweit möglich (per Krankenwagen, Zug, Linienflugzeug oder Sanitätsflugzeug).

Erkrankt oder verletzt sich der Versicherte während einer Reise, setzen sich die Ärzte des Versicherers mit dem Arzt vor Ort, eventuell dem behandelnden Arzt, in Verbindung, um über die beste Vorgehensweise im Interesse des Versicherten zu entscheiden.

EUROP ASSISTANCE kann in keinem Fall die offiziellen Notfalleinrichtungen vor Ort wie Polizei oder Feuerwehr ersetzen. Allein das medizinische Interesse des Versicherten und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsbestimmungen sind bei der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Transports, die Wahl des verwendeten Transportmittels und des eventuellen Spitalortes ausschlaggebend.

##### **2 Rückführung des Versicherten**

Wenn eine versicherte Person während einer Reise erkrankt oder verletzt wird und eine medizinische Notfallbehandlung nicht erforderlich ist, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE nach Beschluss der Ärzte von EUROP ASSISTANCE:

Die Rückreise zum Wohnsitz (mit dem Zug oder Linienflugzeug) Sobald die Ärzte von EUROP ASSISTANCE entscheiden, dass der Gesundheitszustand des Versicherten es ihm erlaubt, ohne ärztliche Aufsicht zu reisen, übernimmt und organisiert EUROP ASSISTANCE die Rückreise des Versicherten an seinen Wohnsitz. Dieser Transport kann nur mit vorheriger Zustimmung der Ärzte von EUROP ASSISTANCE und nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort durchgeführt werden. Allein das medizinische Interesse des Versicherten und die Einhaltung der geltenden Gesundheitsbestimmungen sind bei der Entscheidung über die Durchführbarkeit des Transports, die Wahl des verwendeten Transportmittels und des eventuellen Spitalortes ausschlaggebend.

### 3 Rückreise einer Begleitperson

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Transport einer Person, die mit der versicherten Person, die erkrankt oder verletzt ist, reist, damit sie diese bei ihrer Rückreise begleiten kann. Der Transport der Begleitperson erfolgt in der Regel gemeinsam mit der erkrankten bzw. verletzten versicherten Person. Nach Entscheidung des medizinischen Dienstes von EUROP ASSISTANCE kann der Transport der Begleitperson auch abweichend von dem der erkrankten oder verletzten Person erfolgen. In diesem Fall erfolgt er per Bahn oder per Linienflug. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Anwesenheit einer nahestehenden Person bei Spitalaufenthalt» kumulierbar.

### 4 Rücktransport der minderjährigen Kinder

EUROP ASSISTANCE organisiert und übernimmt den Transport der minderjährigen Kinder unter 18 Jahre der versicherten Person, die in ihr Wohnsitzland zurückgeführt wurde. In diesem Fall erfolgt die Rückreise per Bahn oder per Linienflug. EUROP ASSISTANCE behält sich vor, die nicht genutzten Reisetickets zu diesem Zwecke zu nutzen.

### 5 Anwesenheit einer nahestehenden Person bei Spitalaufenthalt

Wenn eine versicherte Person vor Ort infolge einer Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise in ein Spital eingewiesen wird und die Ärzte von EUROP ASSISTANCE einen Transport frühestens nach zehn Tagen befürworten, organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE die Hin und Rückreise einer von der versicherten Person ausgewählten Person, um erstgenannter beizustehen. Diese Reise erfolgt per Bahn oder per Linienflug ab dem Wohnsitzland der versicherten Person. EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem die Hotelübernachtungskosten (Zimmer mit Frühstück) für die Dauer von maximal zehn Nächten in Höhe von CHF 150.– pro Nacht. Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) sowie Telefongebühren werden nicht übernommen. Diese Leistung ist nicht mit der Leistung «Rückreise einer Begleitperson» kumulierbar.

## 2.3 Im Todesfall

### 1 Transport der verstorbenen Person

Verstirbt die versicherte Person wäh-

rend der Reise, so organisiert und übernimmt EUROP ASSISTANCE den Transport der verstorbenen Person bis zu dem für ihre Bestattung angegebenen Ort in ihrem Wohnsitzland. EUROP ASSISTANCE übernimmt zudem alle Kosten, die für die Vorbereitungsarbeiten und die besonderen Transportvorkehrungen erforderlich sind.

### 2 Beteiligung an den Kosten für Sarg und Bestattung

Verstirbt die versicherte Person während der Reise, beteiligt sich EUROP ASSISTANCE an den Überführungskosten sowie an den Kosten für Sarg und Bestattung in der Höhe von maximal CHF 5000.

### 3 Nicht versicherte Ereignisse

Spezifisch von der Deckung der medizinischen Assistance ausgeschlossen sind:

- Die Suchkosten im Falle einer Entführung; die Deckung erlischt mit der Gewissheit, dass eine Entführung vorliegt;
- Die Organisation und Kostenübernahme eines Notfalltransports für leichte Erkrankungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern;
- vorbestehende diagnostizierte und/oder behandelte Krankheiten oder Verletzungen, die vor der Fahrt einen Spitalaufenthalt erforderten und bei denen das Risiko einer plötzlichen Verschlechterung besteht;
- Kosten, die ohne Zustimmung von EUROP ASSISTANCE anfallen und/oder in diesen AVB nicht ausdrücklich vorgesehen sind;
- Reisen zum Zwecke von medizinischen Behandlungen;
- Beistandsersuche für ärztlich unterstützte Befruchtung oder freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft, deren Risiko vor der Abreise bekannt war, und ausnahmslos schwangerschaftsbedingte Ereignisse ab der 28. Woche;
- Übernahme von Heilungskosten und Spitalaufenthalt sowie von einer Krankenkasse berechnete Selbstbehalte und Eigenbeteiligungen.

### 4 Pflichten im Schadenfall

Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden. Telefon: +41 44 828 31 35 (rund um die Uhr)

## **G Ersatzreise**

### **1 Versicherte Ereignisse**

EUROP ASSISTANCE gewährt dem Versicherten Versicherungsschutz, wenn der Versicherte aus medizinischen Gründen, die unter Ziffer ii F 2.2.2. versichert sind und während der Reise eintreten, rückgeführt wird.

### **2 Versicherte Leistungen**

Der Versicherer entschädigt den rückgeführten Versicherten bis zur Höhe des vor der Abreise gebuchten und bezahlten Reisepreises, bis zur Höhe der in der Übersicht aufgeführten Versicherungssumme.

### **3 Nicht versicherte Ereignisse**

- Verschwinden des Versicherten.
- Ableben des Versicherten.
- Der Ersatzreisedeckung greift, wenn die Rückführung gemäss Ziffer ii F 2.2.2 organisiert und von EUROP ASSISTANCE übernommen wurde.
- Der Ersatzreisedeckung kann nicht mit der Leistung unter Ziffer ii E 2.2 kumuliert werden. Der Versicherte kann wählen, welchen Versicherungsschutz er anwenden möchte, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

### **4 Pflichten im Schadenfall**

Der Schaden ist unverzüglich bei Eintritt des Ereignisses an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 13) zu melden. Telefon: +41 44 828 31 35 (rund um die Uhr)

## **H Shop Garant (Einkaufsversicherung)**

### **1 Dauer des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe der Sache beim Kauf und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort inklusive einer allfälligen Installation 24 Stunden.

### **2 Voraussetzung für die Versicherungsleistung**

Nachweis, dass der versicherte Gegenstand durch den Versicherten mit der gültigen UBS-Kreditkarte respektive einer dazugehörigen Zweit- oder Partnerkarte bezahlt wurde (Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

### **3 Versicherungsleistungen / versicherte Auslagen**

- 3.1 Die Leistung ist pro Versicherungsfall auf CHF 1000 begrenzt.
- 3.2 Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal CHF 5000 geleistet.

3.3 Bei zerstörten, gestohlenen oder geraubten Sachen hat EUROP ASSISTANCE die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

3.4 Bei beschädigten Sachen hat EUROP ASSISTANCE die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

3.5 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

3.6 Die Ersatzleistung für solche Sachen, für die unter Verwendung der Kreditkarte lediglich eine Teilzahlung geleistet wurde, beschränkt sich auf den entsprechenden Teilbetrag.

### **4 Versicherte Gegenstände**

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit der auf ihren Namen ausgestellten gültigen Kreditkarte zu mindestens 50% gekauft wurden, unabhängig davon, ob sich die versicherte Person auf einer Reise befand.

### **5 Versicherte Ereignisse**

5.1 Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen.

5.2 Beschädigung während des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort.

### **6 Nicht versicherte Gegenstände**

6.1 Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine.

6.2 Tiere und Pflanzen.

6.3 Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebensmittel, Kosmetikartikel etc.

6.4 Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden.

6.5 Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware).

6.6 Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden.

### **7 Nicht versicherte Ereignisse**

7.1 Normale Abnutzung oder Verschleiss.

7.2 Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verfall oder natürliche Beschaffenheit der Sache.

7.3 Bedienungsfehler.

## 8 Ausschluss von Gewährleistungsfällen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

## 9 Pflichten im Schadenfall

- 9.1 Der Schaden ist unverzüglich telefonisch oder schriftlich an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) zu melden.
- 9.2 Nebst den in Ziffer i 7 genannten Dokumenten müssen an EUROP ASSISTANCE (vergleiche Ziffer i 15) folgende Unterlagen eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
  - der dazugehörige Kreditkartenbeleg oder eine Kopie der Monatsrechnung des Kreditkartenkontos;
  - Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen des gleichen Schadens;
  - sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.
- 9.3 Ein Schaden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Polizeirapport einzureichen.

- 9.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung von EUROP ASSISTANCE zu halten und auf deren Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.



EUROP ASSISTANCE (SCHWEIZ)  
VERSICHERUNGEN AG  
Avenue Perdretemps 23  
1260 Nyon  
Tel. +41 22 593 73 65  
help@europ-assistance.ch  
www.europ-assistance.ch